



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 29.01.2026

Transparenz und tatsächliche Verwaltungspraxis im Umgang mit religiösen Vereinen in Hessen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3069, hat diese mehrfach ausgeführt, dass aus verfassungs- und vereinsrechtlichen Gründen keine flächendeckenden Erkenntnisse über religiöse Vereine, deren Strukturen, Finanzierungsquellen und organisatorische Rahmenbedingungen in Hessen vorlägen. Zugleich verweist die Landesregierung auf bestehende Prüf-, Kontroll- und Kooperationsmechanismen insbesondere im Bereich der Steuerverwaltung, der Sicherheitsbehörden sowie bei staatlichen Kooperationsverhältnissen mit Religionsgemeinschaften. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welches tatsächliche Lagebild den zuständigen Landesbehörden vorliegt, wie vorhandene Informationen verwaltungsintern genutzt oder ausgewertet werden und auf welcher Grundlage die Landesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass kein Weiterentwicklungsbedarf bei Transparenz, Aufsicht und Koordination besteht. Die nachfolgenden Fragen zielen darauf ab, diese Aspekte näher zu beleuchten und den parlamentarischen Kontrollauftrag zu erfüllen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

In Hessen bestehen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 9 der Hessischen Verfassung Religionsfreiheit und nach Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 15 der Hessischen Verfassung Vereinigungsfreiheit. In diese Grundrechte kann der Staat nur im Rahmen der jeweils vorgesehenen Schranken eingreifen. So sind nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes Vereinigungen verboten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder deren Tätigkeit und deren Zwecke den Strafgesetzen widersprechen. Aufgrund dieser Rechtslage gibt es keine flächendeckenden Informations- oder Mitteilungspflichten religiöser Vereine hinsichtlich ihrer Organisationsstrukturen und ihrer Finanzquellen gegenüber der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden. Das dem Staat verfügbare Bild ist deshalb aus Rechtsgründen auf einzelne Aspekte begrenzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche aggregierten Erkenntnisse liegen der Landesregierung derzeit über die Anzahl steuerlich geführter religiöser Vereine in Hessen vor, unabhängig davon, ob diese als gemeinnützig anerkannt sind? Bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Rechtsformen, soweit verwaltungsintern verfügbar.

Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3069, wird verwiesen. Mangels steuerlicher Relevanz nimmt die Finanzverwaltung keine statistischen Erhebungen zur Anzahl steuerlich geführter religiöser Vereine vor.

Frage 2 In wie vielen Fällen haben hessische Finanzämter seit dem 1. Januar 2020 im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung religiöser Vereine Anlass gesehen, die Herkunft finanzieller Mittel vertieft zu prüfen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anlass der Prüfung.

Statistische Fallzahlen hierzu werden nicht erhoben.

Frage 3 In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2020 haben hessische Finanzbehörden Tatsachen nach § 51 Absatz 3 Satz 3 AO an Verfassungsschutzbehörden übermittelt, die religiöse Vereine oder religiös geprägte Körperschaften betrafen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Statistische Fallzahlen werden auch hierzu nicht erhoben.

Frage 4 Welche Landesbehörden sind aktuell befugt, Informationen über religiöse Vereine aus eigenen Fachverfahren oder Registern zusammenzuführen, ohne neue Mitteilungspflichten zu begründen?

Innerhalb und zwischen den Landesbehörden werden grundsätzlich keine Informationen über religiöse Vereine zusammengeführt. Ausnahmefälle werden im Rahmen der Beantwortung der Frage 5 dargestellt.

Frage 5 Ob und in welcher Form findet innerhalb der Landesregierung ein regelmäßiger ressortübergreifender Austausch zu Erkenntnissen über religiöse Vereine statt, die steuerliche, vereinsrechtliche oder sicherheitsrelevante Aspekte betreffen?

Die hessischen Finanzämter gehen sowohl im Fall von Neugründungen als auch in Fällen der erstmaligen Anerkennung bereits existierender Vereine sowie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit von bereits bestehenden und als gemeinnützig anerkannten Vereinen in sehr enger Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden allen Hinweisen nach, die auf eine verfassungswidrige Tätigkeit hindeuten. Die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden erfolgt dabei einzelfallbezogen in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form. Zudem tauschen sich die Finanzbehörden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten untereinander sowie mit anderen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, über Erkenntnisse aus, die zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben relevant sind.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen religiöse Vereine in Hessen in den vergangenen fünf Jahren erstmals durch staatliche Stellen erfasst wurden, etwa infolge von Neugründungen, Nutzungsanzeigen von Versammlungsräumen oder erstmaliger steuerlicher Erfassung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 7 Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Bewertung zugrunde, ob bestehende Erkenntnisse über religiöse Vereine für ein belastbares Lagebild ausreichen oder nicht?

Frage 8 In welchen Bereichen sieht die Landesregierung selbst Informationsdefizite im Umgang mit religiösen Vereinen, die nicht auf verfassungsrechtliche Schranken, sondern auf fehlende statistische oder verwaltungsinterne Auswertungen zurückzuführen sind?

Frage 9 Ob und in welcher Form wurden seit Beginn der 21. Wahlperiode interne Prüfungen oder Evaluierungen durchgeführt, um mögliche Aufsichtslücken zwischen Vereinsrecht, Steuerverwaltung, Sicherheitsbehörden und Kommunen zu identifizieren?

Frage 10 Auf welcher tatsächlichen Datengrundlage beruht die Einschätzung der Landesregierung, dass angesichts der wachsenden religiösen Vielfalt in Hessen derzeit kein Bedarf besteht, Verwaltungsstrukturen oder Koordinationsmechanismen weiterzuentwickeln?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine systematische Datenerfassung zu religiösen Vereinen findet grundsätzlich nicht statt. Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine unterliegen in Hessen den durch Artikel 4 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Hessischen Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechten sowie der durch Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Hessischen Verfassung geschützten Vereinigungsfreiheit. Vor diesem Hintergrund bestehen keine allgemeinen Informations- oder Mitteilungspflichten religiöser Vereine gegenüber der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden hinsichtlich ihrer Organisationsstrukturen oder Finanzquellen. Es ist nicht zulässig, religiöse Vereine unabhängig von konkreten Hinweisen gesondert statistisch zu erfassen oder zu überwachen. Kontroll- oder Koordinationsmechanismen werden grundsätzlich nur eingeführt, wenn hierfür ein konkreter Anlass oder entsprechende Hinweise aus der Verwaltungspraxis bestehen. Solche Hinweise liegen nach Auskunft der Fachbehörden derzeit nicht vor. Die Landesregierung erachtet die Strukturen und Grundlagen für Aufsicht und Zusammenarbeit daher als ausreichend. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 10 der Kleinen Anfrage 21/3069 verwiesen.

Wiesbaden, 9. April 2026

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel